

(3) Audi wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bzw. eine Neuveranlagung der Vermögensteuer nicht gegeben sind, ist zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt auf Antrag des Bürgers bzw. Betriebes eine Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung durchzuführen.

§ 7

Besteuerung der Entschädigung
für zeitlich begrenzte Inanspruchnahme

(1) Entschädigungen bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme sind wie Einnahmen aus der Vermietung bzw. Verpachtung des Grundstücks zu besteuern.

(2) Einmalige Entschädigungen zur Abgeltung außergewöhnlicher, durch die Inanspruchnahme bedingter Wertminderungen unterliegen nicht der Besteuerung.* Grundstücksaufwendungen, die aus dieser einmaligen Entschädigung zu bestreiten sind bzw. bestritten werden, sind steuerlich weder als Herstellungs- oder Generalreparaturaufwand noch als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gehört das Grundstück zum Betriebsvermögen, so ist in Höhe der Entschädigung eine Rücklage zu bilden, die mit den entstehenden Herstellungs-, Generalreparatur- oder Erhaltungsaufwendungen auszugleichen ist.

§ 8

Besteuerung der Sdiuldbuchforderungen

Die für die Schuldbuchforderungen gutzuschreibenden Zinsen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

§ 9

Erlaß von Grundsteuerrückständen

Grundsteuerrückstände für in Anspruch genommene Grundstücke aus der Zeit vor der Inanspruchnahme sind Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, westdeutschen oder Westberliner Bürgern in vollem Umfange zu erlassen, wenn es sich um ein ertragloses Trümmergrundstück handelte.

§ 10

Berichtigung von Erbschaftsteuerfestsetzungen

(1) Die wegen der bevorstehenden Entschädigungsregelung für in Anspruch genommene Grundstücke und die damit im Zusammenhang stehenden Hypotheken und anderen dinglichen Rechte vorläufig durchgeführten Erbschaftsteuerfestsetzungen sind unter Berücksichtigung der sich nach der Entschädigungsregelung ergebenden Werte endgültig vorzunehmen.

(2) Rechtskräftige endgültige Erbschaftsteuerfestsetzungen sind zu berichtigen, wenn der für ein in Anspruch genommenes Grundstück oder für Hypothekenforderungen und andere dingliche Rechte der Festsetzung zugrunde gelegte Wert höher ist als der sich nach der Entschädigungsregelung ergebende Wert. Voraussetzung ist, daß der Erbfall bzw. die Schenkung nach der Inanspruchnahme des Grundstücks eingetreten ist.

(3) Bei nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Erb- bzw. Schenkungsfällen ist die Erbschaftsteuer auf die Entschädigungsforderung für ein in Anspruch genommenes Grundstück bzw. an diesem bestehende Hypothek und andere dingliche Rechte bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsforderung bzw. des Einzelspruches vorläufig festzusetzen.

§ 11

Berichtigung von Vermögensteuerfestsetzungen

Die Grundsätze des § 10 für die Berichtigung von Erbschaftsteuerfestsetzungen gelten auch für die Vermögensteuerfestsetzungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1961

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über die Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung mit Margarine.

Vom 19. Januar 1961

Durch die ständige Erweiterung des Margarinefrischdienstes sind die Voraussetzungen für eine erhebliche Beschleunigung in der Versorgung der Bevölkerung mit frischer Margarine geschaffen worden. Es erweist sich daher als erforderlich, eine Verkürzung der bisher festgelegten Margarine-Umlaufzeiten vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Großhandel darf die zum Verkauf an die Bevölkerung bestimmte Margarine bis 3 Tage nach dem Tag der Produktion (Umlaufzeit) abnehmen. In der Umlaufzeit ist die Transportdauer enthalten.

(2) Der Einzelhandel darf die Margarine bis 6 Tage nach dem Tag der Produktion abnehmen.

(3) Kakaomargarine Mohrle darf vom Großhandel bis 10 Tage und vom Einzelhandel bis 14 Tage nach dem Tag der Produktion abgenommen werden.

(4) Bei Schienentransport erhöhen sich die in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Zeiten um jeweils 2 Tage.

(5) Für die Zeitberechnung ist der auf der Verpackung kenntlich gemachte Produktionstag maßgebend. Sendungen ohne derartige Angaben auf den einzelnen Packungen sind zurückzuweisen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Margarine von der Produktion über den Groß- und Einzelhandel an die Verbraucher gelten folgende Umlaufzeiten:

a) für die Delikateßmargarine „Sahna“ und Diätmargarine „Vita“, für die Tafelmargarine „Marina“ und die Haushaltmargarine „Sonja“ 14 Tage,

b) für die Kakaomargarine „Mohrle“ 20 Tage,

gerechnet vom Tag der Produktion an. Dabei ist die Einhaltung der Lagerbedingungen für Margarine zu gewährleisten (Luftfeuchtigkeit bis maximal 70%, Lufttemperatur bis maximal 10° C, Lagerraum ohne Fremdgeruch).

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 465)